

Ämtliches Schulblatt

für den Regierungsbezirk Oppeln
Herausgegeben im Auftrage der Regierung in Oppeln

Verlag: Priebatsch's Buchhandlung, Breslau 1,
Ring 58. — Postfach-Nummer: Breslau 615.

Bezugspreis: 40 ₡ monatlich,
Preis pro Nummer 20 ₡ .

Erscheint am 1. und 16. jeden Monats. — Bestellungen nehmen nur die örtlichen Postanstalten entgegen, dagegen der Verlag nicht. Einsprüche wegen nicht rechtzeitiger Lieferung des Blattes sind nur bei der örtlichen Postanstalt anzubringen.

Nr. 24.

Mittwoch, den 16. Dezember 1925.

XII. Jahrg.

Inhalt: I. Gesetze, Ministerialerlasse und Verfügungen der Regierung und anderer Behörden. 1. Abschlußprüfungen an Mittelschulen. 2. Zurückziehung von preussischen Stempelzeichen. 3. Einführung des 1. Teils des Lesebuches „Du mein Deutschland“. 4. Einführung der „Bilder aus der griechischen und römischen Sage und Geschichte“. 5. Mittelschullehrerprüfungen für 1926. 6. beantragte Aufnahme staatlicher Unterstellungen zu Schul- und Kirchenbauten. 7. Bestimmung über Bewilligung von Darlehen zum Bau von Lehrerwohnungen. 8. Aufwertungsterminkalender. 9. Fortbildungskurse für Turnlehrerinnen. 10. Beschaffung von Lesebüchern für Schulkinder aus Mitteln des Schlesischen Freizugelbonds. 11. Schulpraktische Gek. II. Personalmeldungen. III. Nichtamtlicher Teil.

I. Gesetze, Ministerialerlasse und Regierungsverfügungen.

Nr. 1. Auf die Eingabe vom 30. Juni 1925.
Ich bebaure, aus grundsätzlichen Erwägungen dem dortigen Antrage nicht entsprechen zu können.

Es bestehen aber keine Bedenken dagegen, daß solche Prüflinge der Mittelschule, die die Reise für Obersekunda nachzuweisen wünschen, sich an jenen höheren Behördenstellen einer entsprechenden Prüfung unterziehen, zu denen die von ihnen besuchten Mittelschulen gemäß Erlaß vom 7. Februar 1922 — U II 30 U N W, U III D — (Zentralbl. S. 84) in näherer Beziehung stehen.

Die Provinzialschulkollegien und Regierungen haben entsprechende Nachricht erhalten.
(Unterschrift.)

An den Preussischen Verein für das mittlere Schulwesen E. W. in Brandenburg a. H.

Abdruck zur Kenntnis und Nachachtung.
Berlin, den 31. Oktober 1925.

U III D 2743 U II.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

An die Provinzialschulkollegien und Regierungen.

Nr. 2.

Verfügung des Finanzministers vom 30. Oktober 1925 — H C 3261 — über die Zurückziehung von preuss. Stempelzeichen.
Im Anschluß an meine Verfügung vom 17. August 1925 — H C 2160 II — bestimme ich folgendes:

Die bisherigen, auf Goldmark lautenden preussischen Stempelzeichen verlieren mit Ablauf des 31. Januar 1926 ihre Gültigkeit. Für ungebrauchte Wertzeichen, die sich in Händen der Steuerpflichtigen, Stempelverleiher, Notare usw. befinden, ist entweder in bar zum Nennwert oder durch Umlauf gegen Reichsmarkzeichen Erlaß zu leisten, wenn ein entsprechender Antrag bis zum 31. Januar 1926 bei einem Finanzamt gestellt wird. Nach dem 15. Februar 1926 sind die zurückgelieferten oder im Besitze verbliebenen, auf Goldmark lautenden Stempelzeichen in Gegenwart von zwei Beamten in üblicher Weise unter Aufnahme einer Verhandlung zu vernichten und in Abgang zu stellen.

Ich ersuche, die nachgeordneten Dienststellen hiernach schleunigst mit Weisung zu versehen und für geeignete Bekanntmachung durch Aushang in deren Geschäftsräumen Sorge zu tragen.

Vorliegende Verfügung teile ich den nachgeordneten Behörden zur gleichmäßigen Beachtung und etwaigen weiteren Veranlassung mit.

Dieser Erlaß wird auch im Zentralblatt veröffentlicht.

Berlin, den 14. November 1925.

A Nr. 7177.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 3. Der Gebrauch des 1. Teils des Reisebuchs „Du mein Deutschland“, herausgegeben von Gaille-Daafse-Rudolph (Verlag F. Schroedel in Halle a. S.), im Unterricht an evangelischen Mittelschulen wird versuchsweise genehmigt.

Berlin, den 30. Oktober 1925.

U III D 4712

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 4. Der Gebrauch der im Verlage von W. G. Teubner in Leipzig erschienenen „Wilder aus der griechischen und römischen Sage und Geschichte“, herausgegeben von Wilhelm Vogelphol, im Unterricht an Mittelschulen, wird versuchsweise genehmigt.

Berlin, den 30. Oktober 1925.

U III D 4813

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 5. Für die im Jahre 1926 hieselbst stattfindenden Mittelschullehrerprüfungen haben wir als Termine den 4. Mai 1926 und die folgenden Tage und den 9. November 1926 und die folgenden Tage festgesetzt.

Diesenigen Damen und Herren, die sich dieser Prüfung zu unterziehen gedenken, haben sich gemäß § 5 der Prüfungsordnung vom 1. Juli 1921 bei uns, und zwar die im Amte stehenden Lehrer durch Vermittelung der zuständigen Dienstbehörde, bis spätestens 11. Januar und 15. Juli 1926 zu melden.

Die Meldungen sind jedoch so frühzeitig einzureichen, daß sie zu den genannten Terminen bereits der Regierung oder uns vorliegen.

In den Meldungen ist anzugeben, in welchen Fächern (§ 6B) der Bewerber die Lehrbefähigung zu erwerben beabsichtigt, auf welchen Gebieten er sich besonders weiter gebildet hat und aus welchen Fächern ihm die Aufgabe für die künftige Prüfungsarbeit (§ 8) besonders einleuchtet.

Ferner muß in der Meldung zum Ausdruck gebracht sein, ob die Prüfung schon früher versucht worden ist, zutreffendenfalls wo und an welchen Terminen.

Oppeln, den 17. November 1925.

II Nr. 3606

Provinzial-Schulkollegium.

Nr. 6. Wir haben in letzter Zeit des öfteren die Beobachtung machen müssen, daß bei Volksschulbauten — sei es Neu-, Umbau- oder Instandsetzungsarbeiten — über die von uns bezw. dem zuständigen Hochbauamt als notwendig anerkannten Arbeiten hinaus gebaut und der Versuch gemacht worden ist, auch für diese Mehrarbeiten staatliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Dergleichen ist des öfteren für Bauarbeiten im Kostenbetrage von über 2000 M das staatliche Baubudget aus § 17 B.L.G. beantragt worden, ohne daß der Kostenanschlag, wie durch § 17 Abs. 3 a. a. O. vorgeschrieben, vor der Ausführung dem zuständigen Hochbauamt zur Prüfung vorgelegt worden wäre. In anderen Fällen, wo eine staatliche Unterstützung erbitten wurde, ist mit dem Bau begonnen worden, ohne daß unsere Entscheidung abgewartet worden ist.

Wir erlauben, die Schulverbände mit aller Eindringlichkeit darauf hinzuweisen, daß ein derartiges Verfahren unzulässig ist, und daß wir künftig in solchen Fällen ausnahmslos jede staatliche Unterstützung ablehnen und bei Ausführung von uns nicht als notwendig anerkannter Arbeiten, auch etwa schon erfolgte Zusagen einer Beihilfe für die anerkannten Arbeiten zurücknehmen werden.

Bei der ersten Finanzlage der Gemeinden und des Staates ist es nicht zu verantworten, wenn staatliche und gemeindliche Mittel für nicht unbedingt notwendige Arbeiten aufgewendet werden.

Genauso haben in letzter Zeit kirchliche Körperschaften, deren Gebäude unter staatlichem Patronat stehen, Arbeiten, zum Teil größeren Umfangs, in Angriff nehmen lassen, ohne vorher unsere Genehmigung einzuholen. Wir erlauben auch hier den kirchlichen Körperschaften der unter staatlichem Patronat stehenden Gebäude eindringlich zum Ausdruck zu bringen, daß wir in derartigen Fällen die Zahlung jeglichen Patronatsbeitrages ablehnen müssen, es sei denn, daß es sich um plötzlich aufgetretene Schäden handelt, deren Beseitigung ohne Nachteil für das Gebäude nicht aufgeschoben werden könnte. Aber auch hier ist mindestens eine sofortige Anzeige an uns erforderlich.

Oppeln, den 9. November 1925.

II a 5, 18 Nr. 1661

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die Herren Landräte und Magistrate der freisreien Städte des Bezirks und an die Hochbauämter des Bezirks.

Nr. 7. Zahlreiche Anträge von Bauherren und Lehrern auf Bewilligung von Darlehen zum Bau von Lehrerwohnungen (Arbeitsgeberdarlehen) beweisen mir, daß die Bestimmungen über solche Darlehen in den betroffenen Kreisen nicht genügend bekannt sind. Ich nehme diese Tatsache zum Anlaß, das Verfahren nochmals zu erläutern.

Es ist grundsätzlich daran festzuhalten, daß Darlehensgeber der zuständige Schullastenträger ist, für den das Darlehen hypothekarisch zu sichern ist. Alle Anträge auf Gewährung von Darlehen sind daher ausnahmslos an den Schulverband zu richten. Anträge von Bauherren sowohl wie von Mietsbauherren, die unmittelbar an die Regierungsabteilung für Kirchen- und Schulwesen oder an mich gelangen, verstehen ihren Zweck und können nicht beachtet werden.

Der Schulvorstand beschließt über Gewährung oder Ablehnung des Antrages und kann im Falle der Gewährung die Erstattung des Darlehens aus staatlichen Mitteln bei mir beantragen. Er ist berechtigt, die Gewährung des Darlehens unter dem Vorbehalt der Erstattung in voller Höhe zu beschließen.

Jeder Erstattungsantrag ist vom Schulvorstand dem zuständigen preussischen Hochbauamte zur Vorprüfung einzureichen. Dem Antrage ist beizufügen

1. Abschrift des Schulvorstandsbeschlusses,
2. Angabe des oder der Bauherren. Bauherr kann eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband, eine gemeinnützige Bauvereinigung oder ein Privatbauherr sein. Eigenhäuser von Lehrern dürfen im allgemeinen nicht und ausnahmsweise nur dort bestehen, wo — wie in kleinen Orten — die Erstellung von Mietwohnungen durch gemeinnützige oder andere Bauunternehmungen nicht erfolgt.
3. Lageplan des Neubaus mit angrenzenden Straßen, wenn möglich mit Angabe der Hausnummer oder des Grundbuchblattes des betreffenden Grundstückes.
4. Bauzeichnungen, in deren Grundrissen die für Lehrer angebotenen Wohnungen zweifelsfrei gekennzeichnet sind.
5. Überschlägliche Berechnung der Baukosten für den ganzen Neubau nach einem angemessenen, auf Erfahrung begründeten Preis für 1 cbm unbauten Raumes unter besonderer Angabe der Größe und des Preises für Grund und Boden, sowie etwaiger Straßenbaukosten oder Anliegerbeiträge.

Ferner überschlägliche Berechnung der Kosten für die einzelnen, zu beleihenden Wohnungen. Dies kann nach dem Verhältnis des unbauten Raumes der einzelnen Wohnung zu dem des Gesamthauses oder — in der Mehrzahl der Fälle einfacher — nach dem Verhältnis der nutzbaren Wohnfläche der einzelnen Wohnung zu dem der Gesamtwohnfläche geschehen.

Beispiel: Wohnhaus mit 6 Wohnungen, Baukosten	65 000 M
Stall, Umwehrung, sonstige Nebenanlagen	10 000 M
Gesamtbaukosten	75 000 M
Grundstück 1 500 qm, je 4 M = ...	6 000 M
Gesamtherstellungskosten	81 000 M

Größe der Wohnung 1:	102,20 qm
" " " 2:	91,40 "
" " " 3:	90,00 "
" " " 4:	95,60 "
" " " 5:	44,40 "
" " " 6:	62,60 "
Gesamte nutzbare Wohnfläche:	486,20 qm
rund 486 qm.	

1 qm kostet daher $\frac{81\,000}{486} = \text{rund } 166 \text{ M.}$

Angeboten werden Wohnung 2 $91,40 \cdot 166 = \text{rund } 15\,200 \text{ M.}$
und 6 $62,60 \cdot 166 = \text{rund } 10\,400 \text{ M.}$

6. Nachweisung der Aufbringung der Gesamtbaukosten, Angabe der Hypotheken, der Hypothekengläubiger, des Zinsfußes u. dergl. Die Zusage der Darlehen ist zu belegen. Das eigene vom Bauherren für den Bau aufzubringende Geld soll mindestens 10 v. H., bei Eigenhäusern (vergl. zu 2) mindestens 20 v. H. der Gesamtherstellungskosten betragen.

Beispiel:

Dekung der Baukosten:

Laut beiliegender Erklärung des Gläubigers:

1. Hypothek von Fr. Schulze 33 000 M zu 10 v. H.
 2. Hypothek (Arbeitgeberhypothek des Schulkastenträgers) 9 160 M zu 6 v. H.
- Laut beiliegender Verfügung des Landrats:
3. Hauszinssteuerhypothek 30 000 M zu 1 v. H.
 4. Eigenes Geld 8 840 M zu 6 v. H.

81 000 M.

7. Berechnung der jährlich aufzubringenden Zinsen, Steuern, Versicherungsgebühren, Bauunterhaltungskosten u. dergl. und der infolgedessen zu erhebenden Mieten, unter Angabe der ortsüblichen Friedensmiete für gleichwertige Mietwohnungen.

Beispiel: Zinsen: 33 000 M zu 10 v. H. = ...	3 300 M
9 160 M zunächst 10 v. H. = ...	916 M
30 000 M zu 1 v. H. = ...	300 M
8 840 M zu 6 v. H. = ...	530 M
	5 046 M
Steuern, Versicherungen, Hausmeister pp. rund	464 M
Bauunterhaltung rund	300 M
Zusammen:	6 800 M
Durchschnittsmiete für 1 qm Wohnfläche daher $\frac{6\,800}{486} = \text{rund } 12 \text{ M}$	

a. Miete für Wohnung 2: $91,4 \cdot 12,25 =$	1120 M
ab die für das Schullastenträgerdarlehen zu hoch gerechnete Verzinsung $- 5000 \cdot 0,04 =$	200 M
wirklich zu erhebende Miete	920 M
b. Miete für Wohnung 6: $62,6 \cdot 11,5 =$	720 M
ab wie bei a: $- 4160 \cdot 0,04 =$	166 M
wirklich zu erhebende Miete = ...	554 M

Die ortsübliche Friedensmiete für gleichwertige Altmwohnungen beträgt bezüglich Wohnung 2 . . 700 M.
6 . . 400 M.

Anmerkung 1: Falls alle Wohnungen im Neubau für Lehrer (oder preussische Staatsbeamte, für deren Wohnungen gegebenenfalls Darlehen in gleicher Verzinsungshöhe gewährt werden) vorgesehen sind, oder die Zahl der beliebigen Wohnungen diejenige der nicht beliebigen erheblich übersteigt, kann in die Berechnung der Zinsen sogleich die tatsächliche Verzinsung der Arbeitgeberdarlehen — 6 v. H. — eingefügt werden.

Anmerkung 2: Wenn die errechnete Miete die ortsübliche Friedensmiete um mehr als 10 v. H. übersteigt, kann auf besonderen Antrag nach Erstattung des Darlehens der Zinsfuß vorübergehend herabgesetzt werden. Angaben über Zahl der im Bauorte vorhandenen wohnungslosen Lehrer und zwar getrennt nach Pflanzschullehrern und Nichtpflanzschullehrern, mit Vermerk, wie viele von denselben Wohnungsbeihilfe beziehen oder ein Anrecht darauf haben.

Eine Vorlageliste derjenigen Lehrpersonen ist ferner beizufügen, welchen die beliebigen Wohnungen zugewiesen werden sollen. Aus dieser Liste müssen die Namen, Kopzahl des Hausstandes und die Verhältnisse der bisherigen wohnlichen Unterbringung der Vorgeschlagenen zu ersehen und kurz erzählt sein, inwiefern sie den Bedingungen zur Erstattung des Darlehens entsprechen, auch welche von ihnen Wohnungsbeihilfsempfänger sind.

Die Darlehen werden den Schullastenträgern vom Staate nur für Wohnungen erstattet, welche an solche Lehrer oder Lehrerinnen vergeben werden, für deren Wohnungslosigkeit der Staat mitverantwortlich ist. Dies ist der Fall

- a) bei allen Pflanzschullehrern, auch wenn sie noch nicht wieder im Schuldienst aktiv tätig sind,
- b) bei solchen Lehrpersonen, die im Interesse des Dienstes versetzt wurden und am neuen Dienstort keine Wohnung erhalten können.

Wohnungsbeihilfsempfänger sind in erster Linie zu berücksichtigen. Lehrern, die im Besitz einer unzulänglichen Wohnung sind, darf nur ausnahmsweise und unter der Bedingung eine beliebige Wohnung zugewiesen werden, daß die Befehung der alten Wohnung mit einem wohnungslosen, gegebenenfalls von mir zu bezeichnenden Lehrer von dem Wohnungsausschuss schriftlich zugesichert ist.

Das preussische Hochbauamt prüft die Anträge insbesondere bezüglich der obigen Punkte 3 bis 7 vor. Es ist berechtigt, den Schullastenträgern bezw. Bauherren unmittelbar die Anträge zur Ergänzung bezw. Änderung zurückzulassen, auch diejenigen Anträge, welche die Beleihungsbedingungen nicht erfüllen, abzulehnen. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Hochbauamtes kann Beschwerde eingelegt werden, die mit Begründung und unter Beifügung aller Unterlagen dem Hochbauamt zur Weiterleitung an mich einzureichen ist.

Die Prüfung der Anträge durch das Hochbauamt erstreckt sich in 1. Linie auf den Bauentwurf (Punkt 3 und 4). Es steht dem Bauherren beratend zur Seite, prüft die Zweckmäßigkeit der Raumordnung und der Baukonstruktionen und achtet auf die Befolgung der baupolizeilichen Bestimmungen.

Die Prüfung durch die Ortspolizeibehörde wird jedoch keinesfalls hierdurch ersetzt und entbehrlich.

Das Hochbauamt prüft ferner die Angemessenheit der berechneten Baukosten (Punkt 5) und schlägt die Höhe der Darlehenssumme vor. Als obere Beleihungsgrenzen sind je Wohnung anzusehen: 40 vom Hundert der Bau- und Nebenkosten, oder, falls Grundstückskosten nicht entfallen, 50 vom Hundert der Baukosten einschl. Nebenanlagen pp., in keinem Falle jedoch mehr als 5000 M.

Beispiel:

Wohnung 2: 15200 M Kosten, davon 40 vom Hundert = 6080 M;
gewährt können werden 5000 M;

Wohnung 6: 10400 M Kosten, davon 40 vom Hundert = 4160 M;

Zusammen: 9160 M.

Das Darlehen kann auch für bereits im Bau befindliche Wohnungen gegeben werden, wenn diese den an sie zu stellenden Anforderungen entsprechen. Die Ablehnung etwa für notwendig erachteter Änderungen in baulicher, d. h. ästhetischer, konstruktiver oder wirtschaftlicher Beziehung aus dem Grunde, daß die Bauvorbereitungen bereits zu weit vorgeschritten seien, kann jedoch nicht als Begründung des Antrages auf die Darlehensgewährung anerkannt werden. Ebenso darf ein Bauleiter, der für den Bau die vorhandenen Gelder nicht ausreicht, die Ausführung daher unterbrochen werden müsse aber nur mit nutzbarer hoch verzinslichen Krediten beendigt werden könne, nicht zur Gewährung der Staatsdarlehen führen, für welche allein die Dringlichkeit der wohnlichen Unterbringung von Lehrern oder Lehrerinnen maßgebend ist.

Die Bearbeitungen durch die Hochbauämter geschehen kostenlos. Die Kosten für unvermeidliche Reisen zur Besichtigung usw. hat der Bauherr in Höhe der gesetzlichen Reisekosten zu tragen. Das Hochbauamt legt die für beileistungsfähig befundenen Anträge mit allen Unterlagen zur Entscheidung vor. Ergibt die Nachprüfung die Unbedenklichkeit der Bewilligung, so wird eine Vormerkung zu den Akten genommen, sofern Darlehensmittel nicht verfügbar sind, anderenfalls erfolgt die Bewilligung des Darlehens sofort. Die Vormerkung wird dem Schullastenträger kurz mitgeteilt. Sie ist noch nicht als verpflichtende Zusicherung des Darlehens anzusehen, das stets, auch auf berechtigste und als richtig anerkannte Anträge hin, nur nach Maßgabe der verfügbaren Mittel gewährt werden kann.

Nach Vereinstellung der Mittel wird zwischen dem Schullastenträger und dem Preussischen Staat ein Darlehensvertrag abgeschlossen, in welchem die Zahl, Lage und Größe der Wohnungen sowie die Namen der Bauherren und die Höhe der Darlehenssumme genannt sind.

Sobald es sich bei demselben Schullastenträger um mehrere Bauherren oder verschiedene Bauvorhaben handelt, wird zweckmäßig ein Gesamtvertrag abgeschlossen. Das Darlehen ist zu Gunsten des Schullastenträgers als Hypothek einzutragen, mit 6 vom Hundert jährlich zu verzinsen und mit mindestens 1 vom Hundert zuzüglich der ersparten Zinsen zu tilgen.

Die Auszahlung erfolgt im allgemeinen nach Fertigstellung des Baues und nach Eintragung der Hypothek, vorher können jedoch Zwischenkredite zu einem Zinssuße von 6 vom Hundert gewährt werden. Anträge auf Gewährung von Zwischenkredit sind an das Hochbauamt zu richten, die Höhe des Zwischenkredites soll ungefähr in gleichem Verhältnis zu den im übrigen aufzuwendenden Kosten stehen wie das Darlehen zu den Gesamterstellungskosten. Dieser Grundbesitz ist jedoch nicht kleinlich auszuliegen, und alle nicht durchaus erforderlichen zeitraubenden Nachprüfungen der stets als eilig anzusehenden Kreditanträge sind zu vermeiden.

Die Vergebung der Wohnungen geschieht durch den Bauherrn im Einvernehmen mit dem Schullastenträger. Es ist jedoch in jedem Falle meine Zustimmung erforderlich. Der Schullastenträger hat daher nicht nur die unter Nr. 8 geforderte Vorschlagsliste für die 1 Belegung einzureichen, sondern jedesmal das Fr. werden einer beliebigen Wohnung rechtzeitig mit unter Beifügung eines Vorschlages für die Wiederbelegung mitzuteilen.

Die erstmalige Festsetzung und jedesmalige Änderung der Mieten für die beliebigen Wohnungen bedarf ebenfalls meiner Genehmigung.

Die Rechte der Schullastenträger und Pflichten der Bauherren werden zweckmäßig durch einen besonderen, zwischen ihnen abzuschließenden Vertrag geregelt.

Ich ersuche alle Schullastenträger, bei der Beantragung von Staatsdarlehen nach diesen Richtlinien zu verfahren.

Oppeln, den 23. November 1925.

I c 83 II 5 Nr. 4653.

Der Regierungspräsident.

Nr. 8.

Aufwertungsterminalender.

Nachstehend bringen wir einen Aufwertungsterminalender, der als Hinweis auf die im Einzelfall nachzusehenden gesetzlichen Bestimmungen dienen soll. Wir weisen darauf hin, daß zunächst die Fristen für Anmeldung von Ansprüchen aus Industrieobligationen ablaufen (siehe Ziffer 1, 10 und 11). Eine Zusammenstellung der gesamten Aufwertungsfragen wird im künftigen Schulblatt erscheinen, sobald die sämtlichen Ausführungsbestimmungen vorliegen.

1. Im Aufwertungsgezet vom 16. Juli 1925 (RGBl. S. 117) und den Durchführungsbestimmungen sind folgende Anmeldefristen festgesetzt, durch welche die Fristen der 3. Steuernotverordnung fortgefallen sind.

1. Antrag des Schuldners auf Herausgabe der 25prozentigen Aufwertung von Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, Realakten, Schiffs- oder Bahnpfandrecht, sowie von gewöhnlichen, durch Hypothek, Schiffs- oder Bahnpfandrecht gesicherten Forderungen: bis zum 1. April 1926 bei der Aufwertungsstelle (M.St.) (§§ 8, 9, 31, 32.)

2. Antrag des Gläubigers oder Schuldners auf Heraus- oder Herausgabe der 25prozentigen Aufwertung von besonderen durch Hypothek usw. gesicherten Forderungen (z. B. wenn sie auf Gesellschaftsverhältnissen, erb- oder familienrechtlichen Auseinandersetzungen, Unterhaltungsverpflichtungen beruhen oder es sich um nach dem 31. Dezember 1908 begründete Restkaufverpflichtungen oder gewisse, durch Sicherungshypothek gesicherte Forderungen handelt): bis zum 1. April 1926 bei der M.St. (§§ 10, 12, 32.)

3. Antrag des Gläubigers auf Aufwertung der unter 1 und 2 genannten Ansprüche kann trotz Bewirkung der Leistung bis zum 1. Januar 1926 bei der M.St. gestellt werden, wenn der Gläubiger sich seine Rechte vorbehalten hat: die Leistung zwischen dem 15. Juni 1922 und dem 14. Februar 1924 angenommen hatte. (Nachwirkung.) Innerhalb von 3 Monaten nach der durch die Aufwertungsstelle dem Schuldner mitgeteilten Anmeldung des Anspruchs kann der Schuldner bei der M.St. Einspruch erheben. (§§ 16, 31, 32.)

4. Antrag des Gläubigers, der seine Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld, Realakt usw. abgetreten und die Gegenleistung nach dem 14. Juni 1922 oder unter Vorbehalt angenommen hatte, auf Beteiligung an der Aufwertung der zu 1 und 2 genannten Ansprüche: bis zum 1. Januar 1926 bei der M.St. Einspruchsfrist von drei Monaten für den Schuldner wie oben zu 3. Schlusssatz (§§ 16, 17, 31, 32.)

5. Recht des Gläubigers, Verfügungen des Eigentümers nach dem 1. Januar 1925 über das belastete Grundstück anzusehen: bis zum 31. Dezember 1925 gegenüber dem Eigentümer (vergleiche § 22, 25f. 3).

6. Antrag des Gläubigers einer aufgewerteten Hypothek, Rentenschuld, Grundschuld, Reallast auf Aufteilung einer inzwischen eingetragenen Gesamthypothek zur Vorrangearrangement der aufgewerteten Hypothek: bis zum 1. Januar 1926 bei der A.St. (§§ 23, 31.)

7. Antrag des Schuldners auf Gestattung der Zahlung des Kapitalbetrages der Aufwertungsbeiträge in Teilbeträgen, binnen 1. Januar 1930 und 1. Januar 1938 (anstatt der Gesamtzahlung am 1. Januar 1932): bis zum 1. Januar 1927 bei der A.St. (§§ 26, 31, 32, 36, 54.)

8. Antrag des Gläubigers auf vorzeitige Zahlung der Aufwertungsbeiträge (frühestens vom 1. Januar 1926 ab): bis zum 1. April 1926 bei der A.St. (§§ 27, 31, 32.)

9. Antrag des Schuldners auf Herabsetzung der 15prozentigen Aufwertung von Industrieobligationen und Schuldverschreibungen der Genossenschaften des öffentlichen Rechts als Unternehmer wirtschaftlicher Betriebe: bis zum 1. April 1926 bei der A.St. (§§ 34, 52.)

10. Aufforderungen des Schuldners von Industrieobligationen zur Inanspruchnahme des dem Altbesitzer (Erwerb vor dem 1. Juli 1920) zustehenden Genüßrechts: bis zum 30. November 1925 durch Bekanntmachung im „Reichsanzeiger“ und anderen Blättern.

Auf Anerkennung oder Herausgabe von Schuldverschreibungen ist bis zum 31. Januar 1926 Klage zu erheben. (§§ 39 u. Ver. v. 29. September 1925, Reichsgesetzblatt S. 883.)

11. Anmeldung des Gläubigers von Industrieobligationen zur Inanspruchnahme des dem Altbesitzer zustehenden Genüßrechts: innerhalb eines Monats seit Aufforderung gemäß Ziffer 10 beim Schuldner oder der von diesem bezeichneter Stelle (§ 39).

12. Für die Anmeldung von Guthaben bei öffentlichen Sparkassen sind die obersten Landesbehörden ermächtigt, Ausnahmefälle festzusetzen. (§ 58.) Bisher noch nicht geschehen.

13. Für die Durchführung der Aufwertung von Pfandbriefen und Versicherungsansprüchen ist die Reichsregierung zu allen ergänzenden Anordnungen ermächtigt, die sie für notwendig erachtet (§ 50, 61). Bisher sind derartige Anordnungen noch nicht ergangen.

14. Für die im Gesetz als Vermögensanlagen schlechthin (§ 63 Abs. 1) bezeichneten Ansprüche ist eine Heraushebung der Aufwertung über 25%, nicht gestattet. Eine Frist für Anträge auf Herabsetzung der Aufwertung und für die Anmeldung auf Aufwertung kraft Rückwirkung besteht nicht. Hat ein Gläubiger sein Recht abgetreten und die Gegenleistung nach dem 14. Juni 1922 oder unter Vorbehalt angenommen, so hat er den Anspruch auf Beteiligung an der Aufwertung bis zum 1. Januar 1926 bei der A.St. anzumelden (§ 63 Abs. 1, §§ 17 und 16).

15. Antrag des Gläubigers auf Aufwertung bei sämtlichen im Aufwertungsgesetz geregelten Ansprüchen, wenn der Gläubiger nach dem 18. Februar 1924 eine Leistung angenommen hat: bis zum 1. Januar 1926 bei der A.St. Für das Aufwertungsrecht des Gläubigers und den Antrag auf Aufteilung einer Gesamthypothek gelten die zu 5 und 6 genannten Fristen bis 31. Dezember 1926 bzw. 1. Januar 1926 (§§ 78, 16, 22, 23).

Aufwertungssache ist gemäß Verordnung vom 21. Juli 1925 („Reichsanzeiger“ Nr. 169) im allgemeinen das Amtsgericht des Grundbuchs, sonst des Wohnsitzes des Schuldners. Ansprüche, die bereits nach der 3. Steuernotverordnung angemeldet waren und angemeldet worden sind, brauchen nicht neu angemeldet zu werden.

11. Im Gesetz über die Ablosung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (R.G.B. I S. 137) sind folgende Fristen vorgegeben:

1. Anmeldung des Anspruchs auf Umlauf von Reichsanleihen: Frist bis zum 28. Februar 1926 (§ 6 und Verordnung vom 8. September 1925 R.G.B. I S. 345).

2. Antrag des Altbesizers von Reichsanleihen (Erwerb vor dem 1. Juli 1920) auf Gewährung eines Auslosungsrechts: Frist bis zum 28. Februar 1926 (§ 12 Abs. 3 und Verordnung vom 8. September 1925 R.G.B. I S. 345).

3. Die Länder sind ermächtigt, die Bestimmung von Auslosungsfristen für die Erhebung von Ansprüchen aus Anleihen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbänden zu gestalten (§ 51).

4. Antrag des Anleihegläubigers oder des Treuhänders zur Wahrnehmung der Rechte der Anleihegläubiger einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes auf Erhöhung des Einlösungsbetrages von Gemeindeanleihen: bis 4 Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes (15. Juli 1925, § 43 Abs. 3).

5. Antrag von Anleihegläubigern auf Verabfindung ihres 1000 „ nicht übersteigenden Anleihebesitzes: Frist wird vom Reichsminister der Finanzen bestimmt (§ 47 Abs. 2, 3, § 12 Abs. 3).

Oppeln, den 24. November 1925.

H. 8 Nr. 1348 gen.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 9.

Fortbildungskurse für Turnlehrerinnen.

In der Zeit vom 11. Januar bis zum 20. Februar 1926 (durch fünf Wochen), finden in Gleiwitz, Bentzen, Reihe Lehrgänge zur Fortbildung in der Anleitung des Turnunterrichts bei Mädchen statt. Zugelassen werden wissenschaftliche und technische Lehrerinnen, auch Schulleiterinnen des Bezirks. Die Meldungen sind an die Oberen Schulleiterinnen in Bentzen, Pohl in Reihe und Schulleiter (Vertreter in Gleiwitz) zu richten. Den Teilnehmerinnen können finanzielle Beihilfen gegeben werden. Die Übungsstunden liegen in der Zeit von 4–7 Uhr nachmittags. Die Teilnehmerinnen sind von den Herren Schulleitern von etwaigem Nachmittagsunterricht an den

Übungstagen zu befreien; im übrigen sollen Schulübungen möglichst vermieden werden. Mit Rücksicht auf die Leiterin, Lehrerin Fräulein Hüb, werden die Übungstage wie folgt verteilt:

1. Gleiwitz

Montag } 4-7 Uhr.
Mittwoch }

2. Bentzen

Dienstag } 4-7 Uhr.
Donnerstag }

3. Reiche

Freitag } 4-7 Uhr.
Sonntag }

Die Übungsräume werden im „Amtlichen Schulblatt“ vom 1. Januar 1926 bekanntgegeben werden.

Oppeln, den 1. Dezember 1925.

IIIb VI Nr. 2037.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 10.

Durch den Voranschlag zum Schles. Freitaggeldverfonds für 1925 sind uns Mittel zur Beschaffung von Lesebüchern für die schulpflichtigen bzw. schulfähigen Kinder der meistberechtigten bergmännischen Anknappschäftsgenossen, der bergknappschäftlichen meistberechtigten und minderberechtigten Invaliden und die schulpflichtigen bzw. schulfähigen Waisen von solchen, soweit sie eine öffentliche oder private Volksschule besuchen, zur Verfügung gestellt werden.

Um die Beschaffung der Lesebücher durchzuführen, ersuchen wir die Herren Schulleiter, sofort eine namentliche Liste sämtlicher vorgenannten Schulkinder nach Maßgabe der Bestimmungen vom 9. Dezember 1890 in doppelter Ausfertigung aufzustellen und den Herren Schülerräten einzureichen. Die Berechtigung ist seitens der Schulleiter in geeigneter Weise (Bezeichnung des Anknappschäftskältefeldes) festzustellen.

Die Herren Schülerräte wollen uns auf Grund dieser Listen den Bedarf an Lesebüchern für die einzelnen Schulen, getrennt nach Bibel, Unter-, Mittel- und Oberstufe bis zum 15. Januar 1926 anzeigen, nachdem sie sich die Überzeugung von der Richtigkeit und Vollständigkeit der Listen verschafft haben.

Eine Ausfertigung der Listen ist den Schulleitern zurückzugeben.

Wir weisen noch darauf hin, daß nur Lesebücher, nicht auch Handarbeitsmaterialien oder andere Schulbedürfnisse geliefert werden.

Oppeln, den 2. Dezember 1925.

IIc 8 Nr. 3062.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 11.

Schulpraktische Ede.

Einführung in das Verständnis des zeitlichen Wandels der Sprache.

Der Unterricht in der Sprachlehre hat „auch einiges Verständnis dafür, daß sich die Sprache lebendig entwickelt, zu wecken“. Dieses Leben der Sprache ist so vielgestaltig, daß man nie in Verlegenheit um Stoff kommen wird, wenn man nur Augen und Ohren für die nächste Umgebung offenhält. Die Möglichkeiten zur Sprachbeobachtung liegen „auf der Straße“, die Schüler machen sie tagtäglich unbewußt. Der Lehrer muß nun seine Schüler hörend und sehend machen, er muß ihre Interesse nach dieser Richtung hinwenden, dann werden Beobachtungen, Fragen, Ausmachungen und Begründungen in bunter Folge einander ablösen. Wir halten uns noch immer zu sehr an die abstrakte Sprachsystematik, wir benötigen oft zu wenig, was die Schüler vom sprachlichen Leben selbst erleben und erfahren; wir sollten mehr „Sprachbiologie“ in unsere Klassen tragen.

Ich möchte ein Gebiet behandeln, für das auch unsere Volksschüler hinreichendes Verständnis haben; ich meine die sprachliche Seite der Klezmer.

Wie arbeiten hierin unsere Geschäftsleute? Der Name der Ware ist sehr wichtig; er soll passen und dem Kunden in die Augen fallen. Die Namen müssen deshalb volltönend sein: Rahma, Bafin, Kufirok, Javol, Edol, Sanatogen, Urbin, Glanzol, Erbol, Byrolin. Andere Namen lehnen sich an deutsche Stämme an und verzieren sich mit einer fremden Nachsilbe: Seifol ist ein Seifenpulver, Rad – damit ein Fußbodendöl, Blendol, Glättolin bezeichnen Stiefelwachs; ein Mittel gegen Husten nennt der Hersteller Keuchhustol und seine Salbe zum Glätten struppiger Haare: Struberelin. Zum Fußbügeln wird Zylindrol, zum Stärken der Plättwäsche Glanzin und zum Fäulen der Madreisen Pneubidol angeboten. Was man auch zunächst diese Wortbildungen als Mißgestalten der Sprache empfinden, immerhin tun wir hier einen Blick in ein Stück modernen Sprachlebens. Wir werden gewahr, wie geschäftskundige Kaufleute die Sprache gebrauchen – oder auch „mißbrauchen“.

Die Geschäftsanzügen arbeiten mit vielen Ausrufungszeichen, mit Fragen und mit Überschwang im Ausdruck: !!! Möllers Glück ist kolossal !!! – Wo bekommen sie die billigsten Möbel? Wer bei Meier kauft, spart Geld! Die Geschäftsleute greifen zu allen Mitteln der Sprache, um sich bemerkbar zu machen, auch zu Sprüchen, Reimereien, Gedichten, zu kurzen Geschichten, in denen am Ende die Ware und das Geschäft empfohlen werden. Aufreizende und täuschende Überschriften werden verwendet:

!!!! Warnung !!!!! 100 M Belohnung!

1000 Staubtücher sollen zwar nicht verschenkt

Eigenartige Abkürzungen (Apomazenziehungen) sind in den letzten Jahren beliebt geworden: Papag, Wa, Edeka usw. Wir sprechen von der Apo, Eipo, Eupo, vom O.E.W., A.A.W. und O.B.

Manchen Geschäftsleuten genügt der Familienname allein nicht mehr.

Wenn sie nicht mit ihren Namensvettern oder mit ähnlichen Geschäften verwechselt werden wollen, müssen sie ihren Familiennamen weiterbilden: Reife-Berger, Volk-Freund, Strumpf-Buch, Zigarren-Schmidt. Es ist dies eine Erscheinung, die gleichläuft mit der Entstehung der Familiennamen vor Jahrhunderten. Damals genügten die Vornamen nicht mehr zur Unterscheidung; beim heutigen Wettbewerb scheint der Familienname nicht mehr zu genügen.

Diese Proben lassen sich noch nach vielen Seiten ausbauen; ich gab nur einen kurzen Abriss. Jeder Lehrer kann andere Beispiele und Gruppen bringen und finden lassen. Der Stoff drängt sich täglich uns in Straßen und Zeitungen auf und ist so fesselnd, daß die älteren Schüler freudig mitarbeiten.

Hierin liegt übrigens auch ein Stück Heimatkunde.

Rohberg O/S.

Edpler, Rektor.

II. Personalnachrichten.

Lehrer und Lehrerinnen:

Name und Vorname	Ort der letzten Tätigkeit	Ort der neuen Tätigkeit	Bezeichnung der neuen Stelle	Berufungs- termin
Einstweilig sind angestellt:				
Grellsch, Genovefa	Al. Zagietonil	Rzepiz	Lehrerinstelle	1. 10. 1925
Duda, Max	Sachsen	Sachsen	Lehrerinstelle	1. 11. 1925
Müller, Anna	Lenartowiz	Lenartowiz	"	1. 11. 1925

Endgültig sind angestellt:

Himmel, Peter	Saatsch	Alt Giesel	Hauptlehrerinstelle	1. 10. 1925
Enger, Hermann	Mikulskisch	Schomberg	Lehrerinstelle	1. 10. 1925
Christ, Karl	Raschewitz	Konstadt-Glaguth	"	1. 10. 1925
Rudolph, Kurt	Przewos	Przewos	"	1. 10. 1925
Kuhn, Josef	Mogau	Mogau	"	1. 10. 1925
Munse, Otto	Kobelnitz	Kobelnitz	"	1. 10. 1925
Lisch, Gustav	Wirawa	Wirawa	"	1. 10. 1925
Majunke, Kurt	Weschnitz	Weschnitz	"	1. 10. 1925
Vogel, Albert	Murrow	Murrow	"	1. 10. 1925
Stomronel, Georg	Schischütz	Schischütz	"	1. 10. 1925
Gundel, Joseph	Reiße	Reiße	Korrektorinstelle	1. 11. 1925
Bernard, Franz	Dobrosławitz	Dobrosławitz	Hauptlehrerinstelle	1. 11. 1925
Schmehl, Georg	Weschnitz	Weschnitz	Lehrerinstelle	1. 11. 1925
Silber, Karl	Gr. Neufisch	Gr. Neufisch	"	1. 11. 1925
Zeitner, Eduard	Roschowitzwald	Roschowitzwald	"	1. 11. 1925
Kynast, Robert	Schopnitz	Wischowitz	"	1. 12. 1925
Röther, Elisabeth	Reiße	Reiße	Korrektorinstelle	1. 11. 1925
Schyska, Margarete	Al. Zagietonil	Al. Zagietonil	Lehrerinstelle	1. 11. 1925

Versetzung in den Ruhestand:

Lehrer Eduard Krause in Mikulskisch zum 1. 2. 1926.

IV. Nichtamtlicher Teil.



111
SOENNECKEN
SCHULFEDER 111
In Form und Elastizität der
Kinderhand genau angepasst

Muster
kostenfrei

Überall erhältlich * F. SOENNECKEN • BONN

VOLSKUNSTVERLAG LAHR in BADEN

empfehlen: Prachtwerte, Romane, Novellen, Erzählungen, Anecdotebücher, Kinderfahrbuch, Wohlfeile Kinderbücher und Beilagenblätter für Schule und Kinderbibliothek, Gedichte, Originalabbildungen, Wandbilder für Kirche, Schule und Haus in verschiedenen Größen mit und ohne Rahmen, Adventskalender, Jugend- u. Bilderbücher, Kunst-Album, Weihnachtsbücher, Weihnachtskalender, Gesangs- u. Spiel-Album, Weihnachtskalender, Künstlerpostkarten.

BITTEVERLANGEN SIE DEN KATALOG

Schulrat Otto:

Im Dienste der Landjugend.

Gedanken über die Landjugend, die ländliche Fortbildungsschule, ihren Lehrplan und ihre Arbeitsweise, nebst Lehrplan u. Lehrstoffplan, Seelenkunde u. Hygiene d. Entwicklungsalters, Schülerbücherei. — 130 Seiten nur 1.60 Mk.

Priebatsch's Verlag, Breslau I, Ring 58.



Ein kleines Wunder!
Die Schreibmaschine

für Mk. 42.—.

1 Jahr Garantie. 6 Durchschläge. Sichtbare Schrift. Normalwalzenlänge. Glänzende Anerkennungen aus Lehrkreisen. Lieferung an Lehrer gegen 4 Monatsraten von Mk. 9.— bei Mk. 10.— Anzahlg. Schriftproben Prospekt, etc. Rückporto.

F. Danziger, Berlin SW. 68 195, Zimmerstr. 19. 177

Heimatbücher, herausgegeben von Wilh. Schremmer.

**Der Schicksalsweg des
deutschen Siedlungsdorfes**

(Niemertshöhe, Hr. Reiffe)

in 700jähriger Entwicklung.

Ein Beitrag zu Bauer und Scholle

von

Klemens Lorenz.

Preis 1 Mk.

Priebatsch's Buchhandlung, Breslau.

Sobald erscheint:

Infanterie-Verband

für

1926

Herausgegeben im Auftrage des Geschäftsführenden Ausschusses des Prov.-Lehrervereins. — Preis bei Vorausbestellung in biegsamen Halbleinwand mit Golddruck ca. 1 Mark. Der Kalender umfasst sehr wertvolles Material, alle wichtigen Unterlagen für die Gehaltsberechnung, viele Listen und Formulare aller Art. — Sammel-Bestellungen werden schnellstens erbeten an

Priebatsch's Buchhandlung
Breslau I, Ring 58

Jugenderinnerungen

Gustav Freytags

Herausgegeben von Karl Fleischer.

Mit zahlreichen Bildern. Preis 1.— Mark.

Priebatsch's Buchhandlung, Breslau I, Ring 58.

Betr. Sprachwandlung.

Schulrat Schremmer:

„Neues schlesisches Sprachbuch.“

Die Verwertung der Volkssprache im Unterricht. Eine interessante Erklärung der Sprache, spez. des schles. Dialekts.

Preis nur 60 Pf.

Priebatsch's Buchhandlung, Breslau I, Ring 58.

Alfred Nowinski (Oppeln)

Meine bunte Wiese.

Ein Märchenbuch mit Bildern und in Künstlereinband von Hans Reiskow. Preis 2 Mk. geb. 1.60 Mk. farr.

Handb.

Das schlesische Adventspiel

Preis nur 20 Pf.

Priebatsch's Buchhandlung, Breslau I, Ring 58.

Soeben erschien in zweiter Auflage:

Rektor **Max Niedurn** (Gleiwitz)

„In ländlicher Stille“

Einfache Geschichten aus dem Dorfleben.

Kart. 0,80, geb. 1,20 M.

Priebatsch's Buchhandlung, Breslau 1.

Soeben erschienen:

Klink, Rechenbuch „Wir konzentrieren uns“.

1.35. **Das Heimatrechenbuch.**

Klink, Lesebuch „Der junge Schlesier“. 5.20

(nach den neuesten Gesichtspunkten bearbeitet).

Breslau, Priebatsch's Buchhandlung, Ring 58

Drei, die zusammengehören! Sie verketten Herz und Heimat!



Bilder und Erzählungen aus der Geschichte des schlesischen Landes u. seiner Hauptstadt. 8. bis 10. Td. In 4 Hefen, je 60 Bl., geb. (in ein. Bd.) 3 M.

Von Kunstwerken u. Kunstformen. Eine erste Einführung. Mit 36 Abbild. Geh. 1,20 M., geb. 1,60 M.

Eine kleine Geschichte Schlesiens. (Mit ganz besonderer Hervorhebung der kulturellen Entwicklung.) 2. Aufl. Mit 8 Abb. Geh. 75 Pf., gb. 1,20 M.

Vielfach glänzend besprochen! ~ Priebatsch's Verlag, Breslau 1, Ring 58

Geschichts-Lehrplan

für das 5.—8. Schuljahr.

★

Herausg.

Jugunderbelegung der Richtlinien vom 15. Oktober 1922 von Schulrat Joachim (Nimptsch). Preis: 0,20 Mark.

„Der vorliegende Lehrplan wird gekennzeichnet als ein Versuch, nicht staatsbürgerliche Bildung, sondern Gefinnung zu erzielen. Sämtliche modernen pädagogischen und methodischen Grundsätze des Geschichtsunterrichts finden Berücksichtigung. Einen breiten Raum nimmt die Darstellung der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und geistigen Verhältnisse ein. Betrachtenswert ist die Aufnahme des Grenz- und Auslandsbegriffes in den Lehrplan. Der Plan gliedert die geschichtlichen Tatsachen in 4 Gruppen: Stoff, Zeit, Bedeutung, Beziehung zur Gegenwart. Der staatsbürgerliche Unterricht wird in engsten Zusammenhang mit dem Geschichtsunterricht gebracht, so daß sich eine besondere Staatsbürgerkunde erspart. Niemand wird diesen Versuch eines Lehrplans ohne Nutzen aus der Hand legen.“ Der Aufbau, Hamburg, Juni 26, Nr. 13. Vlb.

Priebatsch's Buchhandlung, Breslau 1.

Rübezahl

von Karl Kottler.
2. Auflage.

Sagen, Märchen, alte Urkunden.

Reich ausgestattet 2 Mk.

Empfohlen vom schlesischen wie auch vom böhmischen Riesengebirgsverein.

Priebatsch's Buchhandlung, Breslau.

Heimatbücher von Wilhelm Schremmer

Schremmer, Besiedelung Schlesiens und der Oberlausitz. Heft 1. 60 Pf.

W. Schremmer, Ritter Hans von Schweinichen. Kulturbilder um 1600. Heft 2. Kart. 90 Pf., geb. 1,20 M.

Klemens Lorenz, Der Schicksalsweg des deutschen Siebenbürgers in 700 jähriger Entwicklung. Ein Beitrag zu Bauer und Scholle. 80 Seiten. Heft 3. 1.—Mk.

Priebatsch's Verlagsbuchhandlung, Breslau 1.



39CS

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis zum Amtlichen Schulblatt für das Jahr 1926. *)

Amtsblatt, Einstellung der Lieferung des — an die Schulkasse	92	Dienstamtweisung für die Leiter und Lehrer an anerkannten Mittelschulen, Hinweis auf die —	141
Anerkennung der von der Oberberufung in Geydberg (Mittelgebiet) ausgestellten Zeugnisse	180	Einheitskurzdreht	118
Anerkennung der von der Hochschule für Kunst in Weimar ausgestellten Zeichenlehrer-Prüfungszeugnisse für Preußen	118	Les- und Abrechnungsbuch der —, von G. Menzel und R. Meiniger	118
Anrechnung der Zeit der Tätigkeit von Schulkassenleitern an Heros- oder Marinefachschulen	10	Schulbuch der deutschen Einheitskurzdreht	126
Anrechnungswert der Dienstwohnungen der Volksschullehrer	117	Elektrische Freileitungen, Verhaltensmaßregeln gegenüber —	4
Anträge auf Genehmigung zur Einführung neuer Lehr- bzw. Lernbücher seitens der mittleren Schulen	45	Warnung vor dem Erstellen elektr. Freileitungen	67
Anwendung des Personalabbau-Abwidelungsgesetzes auf die Lehrer (Lehrerinnen) an den Volksschulen und den öffentlichen mittleren Schulen	187	Elternbeiratswahlen	83
Arbeitsplätze und Lehrveranstaltungen in der Biologischen Anstalt auf Helgoland im Jahre 1926	50	Elternbeiräte, Auslegung der Wahlordnung für —	91
Atlas der geschützten Pflanzen Preußens	140	Empfehlung der Bestimmungen über Elternbeiräte und Elternbeiratswahlen	105
Aufhebung des Rauchverbots bei Benutzung von Schulräumen als Wahllokale für öffentliche Wahlen	35	Entgeltliche Anstellung von Lehrerinnen, Erlangung der Befähigung zur — durch Lehrerinnen, die neben der Prüfung der Volksschullehrerinnen noch eine technische Prüfung abgelegt haben	178
Aufnahme eines Vermerks über die Teilnahme am Schwimmunterricht in den Schulzeugnissen	124	Entfernung der Bildnisse des letzten deutschen Kaisers und des Kronprinzen aus den Schulräumen	179
Aufnahme von Hörern und Hörerinnen in die Preussische Hochschule für Leibesübungen	190	Empfehlung von Schriften: 2, 3, 5, 12, 23, 21, 36, 37, 46, 51, 59, 77, 86, 92, 99, 100, 101, 105, 112, 113, 120, 124, 126, 127, 142, 152, 160, 161, 162, 170, 171, 181, 192, 193	193
Aufnahme von Hörern und Hörerinnen in die Preussische Hochschule für Leibesübungen	30, 104	Ergänzung der Verordnung vom 19. September 1919, betr. Zulassung von Volksschul- und Mittelschullehrern und -lehrerinnen zum Examen an den preussischen Universitäten	83
Aufsichtungsgeleit, Durchführungsverordnung zum —	21	Erweiterung des Richtbildbestandes des Oberstuflichen Bilderbüchsenbundes	59
Aufwertung öffentlicher Anleihen	67	Erwerbung des Befähigungszeugnisses zur Erteilung von Werkunterricht	71
Aufweisen geistiger Fußnoten	110	Fahrtpreismäßigung für Fahrten zu befehlenden Zwecken	142
Ausstellung von Schriften durch den Verband der oberstuflichen Vorwärtersvereine	44	Ferien für 1926	11, 30
Auswahl für den Pädagogischen Rundfunk	85	Ferienkurse in Jena	92
Auswertung des Schulunterrichts bei Abfahrtsrennen oder Geländebildern	141	Form der Anträge auf Wiederverwendung von Volksschullehrern und -lehrerinnen	140
Ausstellung einer Vereinbarung über die Befähigung von Schulkassenleitern im Schuldienst	92	Fortbildungskurse für Turnlehrerinnen	133
Beauftragter des Klassenanwalts der Landesschulkasse	30, 170	Fortbildungskurse für Volksschullehrer	140
Bedarfslisten für Vergabe von Leihbüchern aus Mitteln des Schlesischen Freizeitergelderfonds	124	Fortbildungskurse für Turnlehrer(innen) in Hindenburg	112
Beitrag der Schulverbände zur Landesschulkasse und staatliches Beschulungsgeld vom 1. 10. 26 an	189	Fortbildungsergebnisse für Volksschullehrer	103
Erhöhung des Beitrags für 1926	151	Förderung der Richtbildbewegung	161
Verkehrsberatung	56	Förderstunden	180
Befähigung zur Erholung beurlaubter Kinder	110	Freistellen in der Kleingärtnerischen Pflanzenernährungsanstalt	161
Befähigung blinder und taubstummer Kinder	11	Früherer Beginn der Weihnachtserien	192
Befähigung gewerblicher Betriebe durch die Lehrerschaft	177	Führerausweis des Verbandes für deutsche Jugendherbergen	11
Befähigungsbienfakt, Verbesserung des —, nach der Härtebestimmung	98	Gefährdung der Eisenbahn durch Schulkinder	125, 178
Befähigung der Zeichnung der für Schulen aus Staatsmitteln angeschafften Obstbäume und Sträucher	9	Gefährdung der Jagdreiere durch Veranstaltung von Geländespielen und Schuttschlagen	132
Bevölkerung des Beamtenwohnraums	182	Gefährdung von Waldbeständen durch Wandergruppen	84
Bildungs-, 7. Deutsche, Bestimmung der Deutschkraft, enthaltend die Merkmale usw. der —	183	Geldmiete, Auslegung des Schulunterrichts bei Genehmigung von Lehrbüchern 26, 42, 43, 44, 57, 68, 91, 111, 132, 138, 160, 191	85
Befüllung des Geländebuchs der —	120	Gefährdung des — Vereinfachung und Vereinfachung des	10
Birken (früher Brägel), Änderung des Ortsnamens	84	Gefährdung von Abfindungsummen an verheiratete Richtungslehrerinnen	190
Bodenaltertümer und Schule	67	Gefährdung der Ferienkurse	59
Vernunftwirtschaftliches Unterrichtsmittelblatt	12	Grenzen in der Befähigung des verfassungsmäßig gewählten Rechts der freien Meinungsäußerung und des Petitionsrechts durch einen Beamten	55
Bücherverzeichnis des Dürerbundes	141		
Bücher von H. Feimer	50		
Deutsche Bildwoche in Plessen			
Deutscher Turntag			

*) Die Zahlen bedeuten die Seitenzahlen.

Studienreisen ins Ausland	73	Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsverkehrs	10
Studienreisen durch die Rheinlande und das Saar- gebiet	85	Veröffentlichung, Empfehlung der —	118
Sütterlin-Schreibweise	10, 57	Veröffentlichung „Der evangelische Kirchenbau Schle- fiens“	112
Sütterlin-Schreibfedern für Sütterlinschrift	150	Vertretungen in Schulstellen, deren Inhaber an der Ausübung des Amtes behindert sind	21
Tagung in Frankfurt (Main) „Die Reformanstalten und Oberrealschulen“	135	Verwaltungsgebühren	73
in Halle über „Planvolle Körpererziehung“	135	Verwendung von Einzelschriften	56
Tragen der verfassungsmäßigen Reichs- und Landes- farben an Schulfeiertagen seitens der Schüler in der Schule	112	Verzeichnis empfehlenswerter Jugendbüchereien	30
Treuhand, Bestellung eines — zur Wahrnehmung der Rechte der Gläubiger von Marktscheißen der Kirchengemeinden, Schulverbände usw.	180	Verzugszuschläge zu den nicht rechtzeitig gezahlten Beiträgen zur Landesschulkasse und Landesmittel- schulkasse	42
Übungsräume für die Fortbildungskurse für Turn- lehrerinnen	4	Viehzahlung am 1. 12. d. J.	172
Umzugskostenbeihilfen für ausscheidende Lehrer mit Dienstwohnung	50	Volksschullehrerbücher für die oberen Jahrgänge	35
Umzugskostenbeihilfen für Schulanfänger	159	Volksschullehrerbücher, Schulungsfurtus in Reife für Leiter und Mitarbeiter an —	118
Umzugskostenvergütung an Volksschullehrer und Lehrer an öffentlichen mittleren Schulen, an ausgeschiedene Lehrer, Bartgeldempfänger und Hinterbliebene	63	Vorbereitungslehrgang für Lehrer der Einheitskurz- schrift	22
Unfallversicherungsprämien, Zahlung von — für Schüler(innen) und Jugendliche	64	Vorbereitungslehrgang auf die stenographische Prüfung	180
Unterfachwechselrahmen für Bilder	23	Vorträge, Verbot der — des ehem. Feldwebels Kaul in Schulen	2
Unterhaltungsabende	12	des Klempnermeisters Paul Schramm in Schulen	178
Unterricht an erwerbslose Jugendliche bis zu 18 Jahren	133	Wanderausstellung des Verbandes oberbayerischer Volksschullehrer	37
Unterrichtsausfall am Gedenktag der Reformation 150,	167	Wandertage, verbindliche —	45
Unterricht in der Wetterkunde	123	Wahlen zum Kreis- und Bezirkslehrerrat	74
Unterrichtswerke für Mittelschulen	3	Wahlordnung, Auslegung der — für Elternbeiträge	91
Urlaub zur Reichstagung des Bühnenvolksbundes in Münch.	97	Warnung vor dem Zuzug Jugendlicher nach Berlin	64
Verbindliche Wandertage	45	Wetterkarten und Wegblätter für Schulen	123
Verbot des Tragens von schwarz-weiß-roten Farben bei Schulveranstaltungen	170	Winterferienplan des Oberbayer. Schülerbundes	171
Verbot des Heranziehens von Schülern zum Holzladen für die Schule oder für den Hausbedarf der Lehr- personen	191	Wohlfahrtsbriefmarken, Ausgabe von —	2, 168
Verfassungsfeier	112	Zulassung von Gewerbelehrern(innen) zur Ausbildung als Turn- und Sportlehrer(innen) und von Stu- dierenden des Handelslehramts sowie von Handels- und Gewerbelehrern(innen) auch zu anderen staat- lichen Lehrgängen	125
Vereinbarung mit der Unterrichtsverwaltung der Freien und Hansestadt Lübeck wegen gegenseitiger Anerkennung der Befähigungs- und Schulzeugnisse von bestimmten Mittelschulen	20	Zulassung von Studierenden der Musik zum Studium an den preussischen Universitäten	1
		Zusatzleistungen der Reichsbetriebe an die Wohn- gemeinden ihrer Arbeitnehmer	139
		Zufügen des Mitteilungs an Eltern über ihre Kinder	20